

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Blomberg vom 30.11.2004

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, (GV NW. S. 250), in der derzeit geltenden Fassung, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705 ff.), in der derzeit geltenden Fassung, und dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Blomberg in seiner Sitzung am 18.11.2004 folgende Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Blomberg vom 20.12.2000 beschlossen:

Artikel I

§ 2 der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Blomberg vom 22.12.2000, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Blomberg vom 20.12.2001, wird wie folgt geändert:

In Abs. 4 Buchst. a) wird der Grundbetrag 3,64 € durch den Grundbetrag 3,10 € ersetzt.

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Blomberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Blomberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Blomberg, den 30.11.2004

Geise
Bürgermeister